

II-598 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

9.5.1967

256/A.B.

zu 284/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundeskanzlers Dr. K l a u s

auf die Anfrage der Abgeordneten T h a l h a m m e r und Genossen,
betreffend ungenügende Fernsehempfangsverhältnisse im Almtal.

-.--.-.-

Die Abgeordneten zum Nationalrat Thalhammer, Spielbüchler, Schmidl und Genossen haben am 21. April 1967 unter Nr. 284/J an mich eine Anfrage, betreffend ungenügende Fernsehempfangsverhältnisse im Almtal, gerichtet.

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Aus der Fragestellung glaube ich ableiten zu können, daß die anfragenden Abgeordneten sich nicht etwa für allfällige Maßnahmen gemäß dem Fernmeldegesetz interessieren, sondern vielmehr wissen wollen, welche technischen Mittel die Österreichische Rundfunk Ges.m.b.H. und ihre einzelnen Organe, im besonderen die Gesellschafter - und hier wieder der Bund, vertreten durch die Bundesregierung -, zur Verbesserung der Empfangsverhältnisse des ersten Fernsehprogrammes für die Bewohner des Almtales ergriffen haben bzw. in die Wege zu leiten gedenken.

Die Richtigkeit dieser Annahme vorausgesetzt, wäre zur Frage 1 zu bemerken, daß es zutrifft, daß nach § 1 Abs. 4 bzw. nach § 3 Abs. 1 des Rundfunkgesetzes, BGBl.Nr. 195/1966, die Gesellschaft alle zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk und Fernsehen) berechtigten Einwohner des Bundesgebietes gleichmäßig und ständig im Bezug auf Programm und Empfangsqualität nach Maßgabe der technischen Entwicklung und der wirtschaftlichen Tragbarkeit angemessen zu versorgen hat. Diese Verpflichtung trifft die Gesellschaft aus begreiflichen Gründen nur unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Tragbarkeit für das Unternehmen.

Maßnahmen dieser Art fallen allerdings nicht in den Wirkungsbereich der Gesellschafterversammlung, wie er durch § 7 des Rundfunkgesetzes und durch § 35 und andere Vorschriften des Gesetzes vom 6.3.1906, RGBl.Nr. 58, über Gesellschaften m.b.H. umschrieben ist (§ 16 Rundfunkgesetz).

Da die Bundesregierung zufolge § 6 Abs. 1 des Rundfunkgesetzes den Bund als Gesellschafter der Rundfunkgesellschaft zu vertreten hat, könnte die Bundesregierung nur im Rahmen einer Gesellschafterversammlung die von den anfragenden Abgeordneten angeregten Maßnahmen zur Verhandlung stellen. Dies setzt allerdings voraus, daß die Gesellschafterversammlung für solche Maßnahmen zuständig ist. Aus den im vorangegangenen angeführten Bestimmungen

256/A.B.

- 2 -

zu 284/J

ergibt sich aber keine solche Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung. Der Bund als Gesellschafter, vertreten durch die Bundesregierung, kann und konnte somit die angeregte Initiative in der Gesellschafterversammlung nicht ergreifen.

Hinsichtlich der zweiten Frage beehre ich mich mitzuteilen, daß mangels eines Wirkungsbereiches der Gesellschafterversammlung auf diesem Gebiet der Bund, vertreten durch die Bundesregierung, die gewünschte Initiative nicht ergreifen kann, daß ich jedoch nichtsdestoweniger bereit bin, die anderen Gesellschaftsorgane von der Anfrage zu informieren und sie zu ersuchen, im Rahmen der wirtschaftlichen Tragbarkeit den Bestimmungen des § 1 Abs. 4 des Rundfunkgesetzes Effektivität zu verleihen.

~.~.~.~